

Norddeutscher Rundfunk | Justitiariat | 20140 Hamburg

Landtag Nordrhein-Westfalen
Die Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40219 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1692

A12

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Fax	E-Mail ...@ndr.de	
	Ha/HN	- 2080	- 2799	we.hahn	29. April 2014

**Regierungsentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes vom 4. Februar 2014
Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr verehrte Frau Gödecke,

der Norddeutsche Rundfunk (NDR) möchte zu dem oben genannten Regierungsentwurf die folgende Stellungnahme abgeben, da auch Belange des NDR tangiert sind.

Der NDR veranstaltet als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts Rundfunk in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 1 NDR-Staatsvertrag) u.a. das Dritte Fernsehvollprogramm „NDR Fernsehen“ (§ 3 NDR-Staatsvertrag). Dieses Programm wird in Niedersachsen auch digital terrestrisch ausgestrahlt. Es ist dabei tatsächlich nicht nur in Niedersachsen terrestrisch empfangbar, sondern ebenso in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens: Die digital terrestrische Ausstrahlung endet, wie dies auch bei der analogen terrestrischen Ausstrahlung der Fall war, nicht an den Landesgrenzen.

Das NDR Fernsehen ist seit Jahren eines der erfolgreichsten Dritten Fernsehprogramme in Deutschland. Bundesweit kam es im Jahr 2013 im Durchschnitt auf einen Marktanteil von 2,7 Prozent und verteidigt damit eine Spitzenposition, die es seit Jahren inne hat. Im vergangenen Jahr haben in Deutschland insgesamt 7,82 Millionen Menschen täglich das NDR Fernsehen eingeschaltet. In Nordrhein-Westfalen ist das NDR Fernsehen nach dem WDR Fernsehen das beliebteste Dritte Programm.

Das NDR Fernsehen bietet regionale Information, Unterhaltung mit norddeutscher Prägung, innovative Formate wie etwa „Panorama - die Reporter“, Sport und vielfältige Kultur: Diese Mischung des NDR Fernsehens macht es auch für Menschen in Nordrhein-Westfalen attraktiv.

Dem entsprechend wurde daher in Nordrhein-Westfalen auch das NDR Fernsehen digital-terrestrisch verbreitet. Die dafür grundlegende Norm ist § 18 Abs. 4 LMG NRW. In dem vom VG Düsseldorf zu entscheidenden Fall (Urteil vom 27. September 2013, Az. 27 K 5665/12) bezüglich der Verbreitung des NDR Fernsehen in Teilen Niedersachsens hat das Gericht entschieden:

„Schließlich sprechen Sinn und Zweck des § 18 Abs. 4 LMG NRW nicht gegen seine weitere Anwendbarkeit auch bei digitaler Ausstrahlung der terrestrischen Rundfunkprogramme. Die Vorschrift trägt dem im Grenzgebiet zu einem benachbarten Bundesland bestehenden besonderen Interesse am Empfang über die Landesgrenzen hinweg Rechnung, um zusammenhängende Kommunikationsräume jenseits künstlicher Grenzen staatlicher Verwaltungsräume zu schützen.

Vgl. Stefan Sporn, "Vielfalt im digitalen Rundfunk - Eine Untersuchung zur Problematik der Sicherung von Programmangebotsvielfalt bei T-DAB und T-DVB sowie generell im digitalen Rundfunk", Rechtsgutachten im Auftrag der Landesmedienanstalt des Saarlandes (LMS), 1999, abrufbar unter: <http://www.emrsb.de/presse/items/vielfaltimdigitalenrundfunk.html>, S. 30 f. Sie zielt mithin darauf ab, den Bedarf insbesondere an Information, Kultur und Sport aus der Umgebung zu decken, die im grenznahen Bereich eben nicht an der betreffenden politischen Grenze endet. Dieser Regelungszweck ist von der Art der terrestrischen Übertragung - ob analog oder digital - unabhängig.

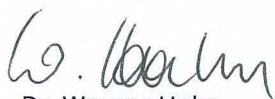
Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass sich die Normsituation so weit verändert hat, dass die Anwendung des § 18 Abs. 4 LMG NRW unter den heutigen Verhältnissen zu einem völlig zweck- und sinnlosen Ergebnis führen würde und die Vorschrift deshalb unanwendbar geworden ist ("cessante ratione legis cessat lex ipsa")."

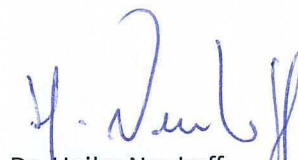
Das Gericht hat damit anerkannt, was auch in der Praxis den Interessen der Zuschauerinnen und Zuschauern des NDR Fernsehens entspricht: Es gibt ein großes Interesse an dem Empfang des NDR Fernsehens. Dass nunmehr aber die Streichung des § 18 Abs. 4 LMG NRW beabsichtigt ist, bzw. lediglich der „digitale Overspill“ für Programme aus dem Ausland Berücksichtigung finden soll, nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis. Das NDR Fernsehen mit seinen vielfältigen Inhalten stößt auf regen Zuspruch der Zuschauerinnen und Zuschauer - und dies sicherlich ebenso, wie ein aus dem grenznahen Ausland verbreitetes Programm.

Wir bitten Sie daher, diese Ausführungen in Ihren Erwägungen zur Novellierung des LMG NRW und namentlich des § 18 Abs. 4 zu berücksichtigen: Ein weiterhin verbreitetes NDR Fernsehen in Nordrhein-Westfalen dient dem Erhalt der Vielfalt und entspräche den Interessen des Publikums.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Werner Hahn
Justitiar


Dr. Heiko Neuhoff
Justitiariat